

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 92 - 92

Anwendbarkeit der Bestimmungen des
Handelsgesetzbuches durch die ordentlichen Gerichte

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

5.

Anwendbarkeit der Bestimmungen des Handelsgesetzbuches durch die ordentlichen Gerichte.

R u §, Einführungsgesetz zum allg. deutschen Handelsgesetzbuche S. 184.

Eine vor die Handelsgerichte gebrachte Klage war in I. Instanz für begründet erklärt, in zweiter jedoch wegen mangelnder Zuständigkeit der Handelsgerichte, da der Beklagte nicht als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches betrachtet werden könne, abgewiesen worden. In dem hierauf bei den ordentlichen Gerichten erhobenen Rechtsstreite erachtete sich der Beklagte deshalb für beschwert, weil der Entscheidung die Normen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches und nicht vielmehr die geltenden civilrechtlichen Bestimmungen zu Grunde gelegt wurden. Seine desfalls an den obersten Gerichtshof gebrachte Beschwerde wurde aber aus folgenden Erwägungen verworfen: Durch die abweisende Verbescheidung Seitens des Handelsappellationsgerichtes habe nur die Kompetenzfrage entschieden werden wollen. Hievon ganz unabhängig sei die Frage, ob nicht vom Civilrichter dessenungeachtet die gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zur Entscheidungsnorm genommen werden dürfen. Diese Frage sei im gegebenen Falle zu bejahen. Durch Art. 64 des Einführungsgesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche sei bloß die Kompetenzfrage geregelt. Nachdem nun feststehe, daß der Kläger im Sinne des Gesetzes Kaufmann sei, und ihm gegenüber das Geschäft, aus welchem geklagt wird, immerhin ein Handelsgeschäft bilde, so könne die Anwendbarkeit des Art. 277 des allg. deutschen Handelsgesetzbuches keinem begründeten Zweifel unterliegen, wonach bestimmt sei, daß dieses Gesetzbuch